

RS Vwgh 1950/12/22 1483/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1950

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12530;

Rechtssatz

Bei eindeutigem Wortlaut des Gesetzes bleibt für die Berücksichtigung von Erwägungen, aus denen das Gesetz geschaffen wurde, selbst dann kein Raum, wenn sich einwandfrei feststellen ließe, daß für den Gesetzgeber in der Tat die vermuteten Beweggründe bestimmend waren.

*

E 22.12.1950, 1483/48 #1 VwSlg 312 F/1950

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1948001483.X01

Im RIS seit

22.12.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at